



Gesetzliche Änderung von COVID-Sonderregelungen und geplante Änderungen iZm COVID-19 Hilfsmaßnahmen

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend die kürzlich beschlossenen oder angekündigten Anpassungen in Verbindung mit COVID-19-Maßnahmen. Zum einen betrifft dies die bereits **umgesetzten gesetzlichen Änderungen im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer¹**, sowie die seitens BMF **angekündigten² Änderungen im Bereich der COVID-19-Förderungen**.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Gesetzliche Änderungen iZm COVID-Sonderregeln

- 1.1 Einkommensteuergesetz
- 1.2 Umsatzsteuergesetz und Alkoholsteuergesetz

2. Geplante Ausdehnung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen

- 2.1 Ausfallbonus
- 2.2 Verlustersatz
- 2.3 Härtefall-Fonds Phase III
- 2.4 SVS-Überbrückungsfinanzierung für Künstler
- 2.5 Überbrückungsgarantien

3. Ausblick

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00935/fname_982723.pdf.

² <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2021/juni/verlaengerung-wirtschaftshilfen.html>.

1. Gesetzliche Änderungen iZm COVID-Sonderregeln

1.1 Einkommensteuergesetz

- Klarstellung über die **Steuerpflicht von bestimmten Zahlungen zum Ersatz entgehender Umsätze** in 2020 (betrifft Härtefallfonds, LD-Umsatzersatz und NPO-Lockdown-Zuschuss).
- Ab **2021**: Gleichstellung der Steuerpflicht für alle Zahlungen zum Ersatz entgehender Umsätze (dh auch für Zuwendungen aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und vergleichbaren Zuwendungen von Bund, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen).
- Auch beim Zusammenspiel **Kleinstunternehmerpauschalierung** gem § 17 Abs 3a EStG und Umsatzersatz wurde eine gesetzliche Klarstellung geschaffen: Die Kleinstunternehmerpauschalierung greift grundsätzlich auf Betriebseinnahmen iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG zurück. Der Umsatzersatz ist mangels Steuerbarkeit nach dieser Bestimmung aber nicht Teil der Umsätze. Um eine Gleichstellung der Steuerpflichtigen zu erreichen wurde nun geregelt, dass bei Anwendung der Kleinstunternehmerpauschalierung der Umsatzersatz dann als Betriebseinnahme abzusetzen ist, wenn der **Umsatzersatz mehr als die tatsächlichen Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer)** des Jahres beträgt.

1.2 Umsatzsteuergesetz und Alkoholsteuergesetz

Bis 31. Dezember 2021 wurden folgende Regelungen im Bereich Umsatzsteuer/Alkoholsteuer ausgedehnt:

- Verlängerung des **0% Umsatzsteuersatzes** für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von **Schutzmasken**.
- Vereinfachungsregeln bezogen auf die **Steuerbefreiung von Ethanol** (für die Herstellung von Desinfektionsmittel).

2. Geplante Ausdehnung von COVID-19-Hilfsmaßnahmen

2.1 Ausfallbonus

Der Ausfallbonus soll um drei Monate, **Juli bis September 2021**, verlängert werden. In diesem Zusammenhang soll **der Vorschuss auf den FKZ 800.000 entfallen (dh es soll nur noch den Bonus geben)**.

Um die Förderung zu erhalten muss ein **Umsatzausfall** von **mindestens 50%** (statt bisher 40%) im Verhältnis zum Vergleichszeitraum vorliegen. Ein Ersatz erfolgt in Höhe der branchenspezifischen **Ersatzrate** in Höhe von **10%, 20%, 30% oder 40%**. Eine Deckelung greift ab EUR 80.000 pro Antragszeitraum (statt bisher EUR 30.000), wobei Ausfallbonus und Kurzarbeit in Summe nicht den Umsatz des Vergleichszeitraums übersteigen dürfen.

2.2 Verlustersatz

Der Verlustersatz wird um sechs Monate, **Juli bis Dezember 2021**, verlängert, wobei **50% Umsatzausfall** (zuvor 30%) pro Antragszeitraum nachgewiesen werden muss. Gedeckelt ist der Verlustersatz mit dem allgemeinen beihilferechtlichen Rahmen (MEUR 10).

2.3 Härtefall-Fonds Phase III

Der Härtefallfonds wird um 3 Monate, **Juli bis September 2021**, verlängert. Dementsprechend kann der Härtefallfonds nun für maximal 18 Monate beantragt werden (zwischen Mitte März 2020 und Ende September 2021³). Es muss entweder ein **Umsatzausfall von 50%** nachgewiesen werden oder ein Nachweis erbracht werden, dass **laufende Kosten nicht gedeckt werden können**. Beantragt werden kann die Förderung voraussichtlich ab 2. August bis 31. Oktober 2021.

2.4 SVS-Überbrückungsfinanzierung für Künstler

Auch diese Förderung soll von **Juli bis September 2021** verlängert werden, wobei pro Monat – unter Erfüllung der Förderkriterien – eine Auszahlung von EUR 600 erfolgen soll.

2.5 Überbrückungsgarantien

Die Vergabe von Überbrückungsgarantien und Haftungen, die das Kreditrisiko vollständig abdecken, soll **bis 31. Dezember 2021 verlängert** werden. Dabei fallen weder Verzugs- noch Stundungszinsen an.

3. Ausblick

Da die geplanten Änderungen iZm den COVID-19-Hilfsmaßnahmen vorerst nur angekündigt wurden, bleibt die finale Umsetzung im Rahmen der Förderrichtlinien (inkl FAQs) abzuwarten. Wir halten Sie natürlich über die entsprechenden Anpassungen der zugrundeliegenden Richtlinien mit einem Update auf dem Laufenden. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den verschiedenen Corona-Maßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

³ Der Härtefall Fonds Phase III soll ab Juli für jeweils ganze Monate als Betrachtungszeitraum (Juli, August, September) beantragt werden können. Für den Zeitraum der aufgrund der Umstellung offen bleibt (15. Juni bis 30. Juni), ist ein automatisierter Ersatz geplant.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45